fügt worden: „daß Bücher, welche zuerst in England verfaßt, geschrieben und in dem vereinigten Königreiche gedruckt und verlegt, und in andern Ländern wieder aufgelegt worden sind, nicht zum Handel eingebracht werden dürfen.“ — Und durch eine Verordnung des Schatzkammeramts vom 29. Juni 1830: — „Die Erlaubniß, englische Bücher, welche im Auslande nachgedruckt worden sind, einzuführen, wird nur für ein einzelnes Exemplar eines jeden Werkes zum eigenen Gebrauch gegeben, und dürfen Reisende unter ihren Effecten solche mit einbringen.“

Buchhandel.

Seltsame Klagen über den Nachdruck französischer Bücher.

Wir haben in der letzten Nummer d. B. einen Artikel aus der englischen Literary Gazette mitgetheilt und darauf aufmerksam gemacht, daß der Verf. desselben sich nicht klar genug ausgedrückt habe in Betreff der Frage: ob die dort erwähnte Beschwerde gegen die Einfuhr außerhalb Landes gedruckter Bücher, oder gegen Druck und Herausgabe selbst gerichtet ist? Mit Befremden sehen wir, daß ein talenvoller französischer Schriftsteller, Herr de Balzac, in der letzten Nummer der Revue de Paris, sich derselben Unklarheit schuldig macht, und zwar in einem „Briefe an die französischen Schriftsteller des 19. Jahrhunderts.“ Wie früher schon Herr Girardin, in einem nicht sehr logisch abgefaßten Artikel über die Pfennigliteratur, so prophezeit auch dieser Verfasser den Untergang des französischen Buchhandels, sucht aber den Grund des Uebels nicht, oder doch nicht hauptsächlich, wie jener, in der übertriebenen Sucht, durch Erhöhung der Auflagen und Erniedrigung des Preises der Druckschriften den Kreis der Leser und Käufer zu erweitern, sondern mehr noch — in dem Nachdruck und dem gänzlichen Mangel an gesetzlichem Schutz dagegen. Ist denn in Frankreich der Nachdruck erlaubt? — Nein das nicht, aber Herr de Balzac giebt dem Begriffe des Wortes „Nachdruck“ eine ganz eigenthümliche Ausdehnung. Namentlich begreift er darunter den Raub der Ideen eines Schriftstellers, den ein anderer begeht, wenn er aus seiner Novelle (oder dgl.) ein Drama macht. Die Klagen, die er darüber ausstößt, sind wirklich tragikomisch; doch sie gehören nicht hierher. Wir wollen hier nur vom unveränderten Abdruck bereits erschienener Werke reden. — Herr von Balzac ereifert sich gewaltig, indem er diesen Gegenstand beleuchtet. Nachdem er ganz naiv den Satz vorangeschickt hat: „daß Frankreich in intellectueller Hinsicht größer sey als Europa (!) und dieses nicht allein mit den Waffen, sondern auch durch seine Schriften gegen die Barbarei vertheidige“ (!!) — schildert er die Umsicht und Einigkeit (?) der verschiedenen Länder in Betreff der Gesetze zum

Schutze des Waarenhandels. Er sagt unter anderm: „Wenn irgendwo ein Kauffahrteischiff genommen wird, ist der Lärm allgemein, der Seeräuber wird verfolgt, ergriffen und gehangen, und nur die Dichter beweinen einen solchen Mann; erscheint aber ein Buch, so fallen Deutschland, Italien, England — mit gierigen Händen darüber her, und bei dieser allgemeinen Buchräuberei sieht Frankreich sich genöthigt, es eben wie die andern Länder zu machen. So ist in Betreff der schwierigen Erzeugnisse der Intelligenz das gemeine Recht in Europa aufgehoben, wie in Betreff der Verfasser der Code in Frankreich aufgehoben ist. Das Land empört sich für seine Eisenfabriken, zittert für seine Weinberge und weint, wie eine Mutter um ihr krankes Kind, in Ansehung seiner Baumwollenzeuge; — das Land ist intelligent für das, was materiell ist, aber gefühllos für Alles, was intelligent ist, — und dieses Land ist Frankreich! — Ja, meine Herren, der dritte Theil von Frankreich versorgt sich mit Nachdrücken, die in der Fremde gemacht sind. Und die schlimmsten Diebe (?) von allen sind unsere Nachbarn, unsere sogenannten Freunde, die Belgier, für die wir unser Blut vergossen haben, und die uns aus Dankbarkeit dafür ermorden wollen. (!) — Wenn der arme französische Buchhändler mit Mühe 1000 Exemplare eines Euerer Bücher an miserable Leihbibliotheken verkauft, welche unsere Literatur tödten (!), verkaufen die Belgier 2000 an die reiche europäische Aristokratie, und wenn unsere jungen Elegants von der Reise heimkehren, zeigen sie uns triumphirend die für 6 Franken erstandenen oeuvres complets de Victor Hugo. —“

Was soll diese Klage ins Blaue? Warum beschwert sich der Verfasser nicht bei der General-Zollkammer in Paris? Aber seine Leidenschaftlichkeit läßt ihm nur wenig Zeit, diesen eigentlichen Beschwerdepunkt zu berühren, indem er sagt: „Frankreich hat Douanen. Wozu dienen die Douanen? Welch ein Spott sind die Douanen! Giebt es eine Sache, deren Einfuhr leichter zu verhindern wäre als die Ballen der Buchhändler?“ — Das ist der rechte Punkt, darüber mag Herr von Balzac klagen; und lauter noch über ein Factum wie das folgende: „Von Hn. de la Mennais's berühmtem Werk sind in Südfrankreich gleich anfangs 10,000 Exemplare verkauft worden, und der Verleger hatte doch nur 500 hingesandt. Das Werk war in Toulouse nachgedruckt; der Buchhändler erfährt es, reist hin, klagt, kann aber keinen Schadenersatz bekommen.“ Hat es seine Richtigkeit mit diesem Factum, so wäre es allerdings interessant, das Nähere darüber zu erfahren. Doch davon wollten wir hier nicht reden, sondern nur von der Verwechselung der Fragen: ob ein Buch im Auslande, zum Verkaufe dort, gedruckt werden — und: ob das im Auslande gedruckte Buch eingeführt werden darf? Wenn aber, wie es scheint, Herr von Balzac sich wirklich über den Druck selbst beschweren will, so möchten wir wohl wissen, vor welchem Gerichte er eine desfallsige Klage anzubringen gedenkt, so lange kein allgemeines europäisches Tribunal, in Folge eines eben so allgemeinen Cartels, besteht.

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id39946221X-18341121/2